Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effektenhändler

(Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom 11. Mai 2016

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Bst. c und cbis

- ¹ Die erforderlichen Eigenmittel setzen sich zusammen aus:
 - c. dem antizyklischen Puffer;
 - cbis. dem erweiterten antizyklischen Puffer; und

Art. 42 Abs. 1

¹ Banken müssen nach den getätigten Abzügen gemäss den Artikeln 31–40 gesamthaft Eigenmittel in Höhe von 8,0 Prozent der gewichteten Positionen als Mindesteigenmittel halten. Dabei müssen mindestens 4,5 Prozent der gewichteten Positionen in Form von hartem Kernkapital und mindestens 6,0 Prozent in Form von Kernkapital unterlegt werden.

Art. 43 Abs. 1

¹ Banken sollen über die Mindesteigenmittel hinaus dauernd einen Eigenmittelpuffer bis zur Höhe der Gesamteigenmittelquote nach den Vorgaben von Anhang 8 halten. Vorbehalten bleiben die höheren besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken nach dem 5. Titel.

1 SR **952.03**

2016–0766

Art. 44a Erweiterter antizyklischer Puffer

- ¹ Banken mit einer Bilanzsumme von mindestens 250 Milliarden Franken, deren gesamtes Auslandengagement mindestens 10 Milliarden Franken beträgt, oder mit einem gesamten Auslandengagement von mindestens 25 Milliarden Franken sind verpflichtet, in Form von hartem Kernkapital einen erweiterten antizyklischen Puffer zu halten.
- ² Für solche Banken entspricht die Höhe des erweiterten antizyklischen Puffers der gewichteten durchschnittlichen Höhe der antizyklischen Puffer, die gemäss der vom Basler Ausschuss veröffentlichten Liste in denjenigen Mitgliedstaaten gelten, in denen die massgeblichen Forderungen der Bank gegenüber dem Privatsektor belegen sind, jedoch maximal 2,5 Prozent der gewichteten Positionen. Nicht als Forderungen gegenüber dem Privatsektor gelten Forderungen gegenüber Banken und der öffentlichen Hand.
- ³ Die Gewichtung der Quoten für den jeweiligen Mitgliedstaat entspricht der gesamten Eigenmittelanforderung für Kreditengagements gegenüber dem Privatsektor in diesem Staat dividiert durch die gesamte Eigenmittelanforderung der Bank für Kreditengagements gegenüber dem Privatsektor.
- ⁴ Die für den erweiterten antizyklischen Puffer massgebende Höhe für die Schweiz entspricht dem nach Artikel 44 für sämtliche Positionen angeordneten antizyklischen Puffer. Ein Puffer nach Artikel 44 ist auf den erweiterten antizyklischen Puffer anrechenbar.
- ⁵ Ein nach Artikel 44 Absatz 3 auf bestimmte Kreditpositionen beschränkter antizyklischer Puffer ist für den erweiterten antizyklischen Puffer nicht zu berücksichtigen.
- ⁶ Artikel 43 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

Art. 45 Zusätzliche Eigenmittel

Die FINMA kann die Banken unter besonderen Umständen im Einzelfall verpflichten, zusätzliche Eigenmittel zu halten, wenn die Mindesteigenmittel nach Artikel 42 und der Eigenmittelpuffer nach Artikel 43 keine ausreichende Sicherheit gewährleisten namentlich im Verhältnis zu:

- a. den Geschäftsaktivitäten;
- b. den eingegangenen Risiken;
- c. der Geschäftsstrategie;
- d. der Qualität des Risikomanagements; oder
- e. dem Entwicklungsstand der verwendeten Techniken.

Art. 124 Abs. 2 und 3

- ² Diese besonderen Anforderungen an die Eigenmittel sind unter Vorbehalt von Artikel 125 sowohl auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe der Einzelinstitute zu erfüllen, wenn die Einzelinstitute systemrelevante Funktionen der Finanzgruppe ausüben.
- ³ Die Höhe der Anforderungen wird auf oberster Stufe der Finanzgruppe bestimmt. Sie ist massgebend für die Festsetzung der erforderlichen Eigenmittel der Finanzgruppe sowie aller Einzelinstitute, welche systemrelevante Funktionen ausüben.

Art. 124a International tätige und nicht international tätige systemrelevante Banken

- ¹ Als international tätig gelten systemrelevante Banken, die durch das «Financial Stability Board» als «Global Systemically Important Banks» bezeichnet werden.
- ² Die FINMA kann bei Wegfall der Qualifikation nach Absatz 1 systemrelevante Banken weiterhin als international tätig bezeichnen, wenn sich dies namentlich infolge deren starken Engagements im Ausland als notwendig erweist.
- ³ Die übrigen systemrelevanten Banken gelten als nicht international tätig.

Art. 125 Abs. 3bis und 3ter

^{3bis} Erleichterungen werden Einzelinstituten nur gewährt, wenn deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist.

^{3ter} Die Eigenmittelanforderungen auf Stufe Einzelinstitut müssen auch unter Berücksichtigung der Erleichterungen mindestens den Basler Mindeststandards entsprechen.

Art. 125a Gesamtengagement

- ¹ Das Gesamtengagement entspricht dem Nenner der nach Vorgaben der Basler Mindeststandards berechneten Leverage Ratio. Es stellt ab auf die Werte der Rechnungslegung und erfasst Bilanz- und Ausserbilanzpositionen.
- ² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen nach Massgabe der Basler Mindeststandards.

Gliederungstitel vor Art. 126

2. Kapitel:

Wandlungskapital und Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen

Art. 126 Sachüberschrift

Wandlungskapital

Art. 126a Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen

- ¹ Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-Bonds) können nur zur Erfüllung der Anforderungen als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel nach dem 4. Kapitel herangezogen werden, wenn sie:
 - a. in voller Höhe einbezahlt sind;
 - b. von einer Schweizer Einheit ausgegeben werden;
 - c. Schweizer Recht und Gerichtsstand unterliegen; die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine von der FINMA angeordnete Wandlung oder Forderungsreduktion in den betroffenen Rechtsordnungen durchsetzbar ist;
 - d. von der Konzernobergesellschaft oder im Rahmen internationaler Standards mit Genehmigung der FINMA von einer ausschliesslich zu diesem Zweck errichteten Gruppengesellschaft ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass sie in einem Sanierungsverfahren zur Verlusttragung herangezogen werden können:
 - e. gesetzlich oder vertraglich gegenüber übrigen Verpflichtungen des Emittenten oder strukturell gegenüber Verpflichtungen übriger Gruppengesellschaften nachrangig sind;
 - f. keine Option auf vorzeitige Kündigung durch die Gläubiger enthalten;
 - g. nicht verrechenbar oder in einer Weise besichert oder garantiert sind, welche die Verlusttragung im Fall von Insolvenzmassnahmen einschränkt;
 - h. in ihren Bedingungen eine unbedingte und unwiderrufliche Klausel enthalten, wonach sich die Gläubiger mit einer allfälligen durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Wandlung oder Forderungsreduktion in einem Sanierungsverfahren einverstanden erklären;
 - i. keine Derivattransaktionen enthalten und unter Vorbehalt von Absicherungsgeschäften nicht mit Derivattransaktionen verbunden sind;
 - j. weder direkt noch indirekt durch Finanzierung von der ausgebenden Bank oder einer ihrer Gruppengesellschaften erworben wurden;
 - k. mit Genehmigung der FINMA ausgegeben wurden und vor Verfall nur mit ihrer Genehmigung zurückbezahlt werden können, wenn dadurch die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden.
- ² Die FINMA kann Darlehen, welche die Kriterien gemäss Absatz 1 erfüllen, Bail-in-Bonds gleichstellen.
- ³ Die Rückzahlung von Schuldinstrumenten nach den Absätzen 1 und 2, welche mit Genehmigung der FINMA ausgegeben wurden und vor Verfall ohne Genehmigung der FINMA zurückbezahlt werden sollen, ist der FINMA anzuzeigen.

Art. 127, Sachüberschrift

Anrechenbarkeit von Wandlungskapital

Art. 127a Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds

- ¹ Bail-in-Bonds, welche die Voraussetzungen von Artikel 126a erfüllen, können an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel in der Höhe des Forderungsbetrags angerechnet werden, solange sie noch eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Bei einer Restlaufzeit von weniger als zwei Jahren kann eine Anrechnung zu 50 Prozent des Forderungsbetrags erfolgen.
- ² Die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel sind zeitlich so zu staffeln, dass die Voraussetzungen an die Höhe dieser Mittel auch bei einer vorübergehenden Einschränkung der Mittelaufnahme erfüllt werden können.
- ³ Soweit Ergänzungskapital in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 30 Absatz 2 im Zeitraum von fünf bis einem Jahr vor der Endfälligkeit von der Anrechnung als regulatorische Eigenmittel ausgeschlossen ist, kann es im Rahmen internationaler Standards wie Bail-in-Bonds angerechnet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Instrumente vor Bail-in-Bonds verlusttragend sind.
- ⁴ Systemrelevante Banken dürfen weder Kapitalinstrumente mit Wandlung oder Forderungsreduktion anderer Banken noch Bail-in-Bonds anderer schweizerischer oder ausländischer systemrelevanter Banken auf eigenes Risiko halten. Positionen im Zusammenhang mit dem Stellen von Geld- und Briefkursen als Market-Maker sowie kurzfristig gehaltene Positionen im Zusammenhang mit Emissionsgeschäften sind ausgenommen.

Gliederungstitel vor Art. 128

3. Kapitel: Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung der Bank

Art. 128 Grundsatz

- ¹ Systemrelevante Banken müssen über genügend Eigenmittel verfügen, um auch bei Eintreten grösserer Verluste ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen.
- ² Die erforderlichen Eigenmittel bemessen sich nach:
 - a. der Leverage Ratio; und
 - b. dem Anteil an den risikogewichteten Positionen («RWA-Quote»).

Art. 129 Gesamtanforderung

- ¹ Die Gesamtanforderung an die Eigenmittel ergibt sich aus einer Sockelanforderung zuzüglich Zuschlägen je für den Marktanteil und für die dem Gesamtengagement entsprechende Grösse der Bank.
- ² Die Sockelanforderung beträgt:
 - a. 4,5 Prozent Leverage Ratio;
 - b. 12,86 Prozent RWA-Quote.
- ³ Zur Festsetzung der Zuschläge weist die FINMA die Banken periodisch Stufen zu, die deren Marktanteil und Gesamtengagement entsprechen («Buckets»). Die dafür

massgeblichen Werte und die Zuschläge sind in Anhang 9 festgelegt. Die Zuschläge werden jährlich zum Abschluss des zweiten Quartals ermittelt.

⁴ Der Marktanteil bestimmt sich nach dem höheren der durchschnittlichen Marktanteile des inländischen Kreditgeschäfts und des inländischen Einlagengeschäfts auf der Grundlage der statistischen Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank zum Stichtag per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

Art. 130 Mindesteigenmittel und Eigenmittelpuffer

- ¹ Systemrelevante Banken haben dauernd Mindesteigenmittel zu halten in der Höhe von:
 - a. 3 Prozent Leverage Ratio;
 - b. 8 Prozent RWA-Quote.
- ² Sie haben darüber hinaus bis zur Höhe der Gesamtanforderung einen Eigenmittelpuffer zu halten.
- ³ Der Eigenmittelpuffer soll dauernd erfüllt werden. Er kann bei Verlusten der Bank vorübergehend unterschritten werden.
- ⁴ Die Bank muss bei Unterschreitung des Eigenmittelpuffers aufzeigen, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist er wieder aufgebaut wird. Die FINMA genehmigt die Frist. Sind die Eigenmittelanforderungen nach Ablauf der Frist nicht erfüllt, so kann die FINMA die notwendigen Massnahmen anordnen.

Art. 131 Kapitalqualität

Die Eigenmittel zur Erfüllung der Anforderungen müssen mindestens folgende Qualität haben:

- a. Anforderung an die Leverage Ratio:
 - 1. Mindesteigenmittel: hartes Kernkapital; im Umfang von maximal 1,5 Prozent kann als zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital zur Erfüllung der Mindesteigenmittel verwendet werden, dessen auslösendes Ereignis eintritt, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 7 Prozent bei der RWA-Quote unterschreitet (Wandlungskapital mit hohem Trigger),
 - 2. Eigenmittelpuffer: hartes Kernkapital;
- b. Anforderung an die RWA-Quote:
 - 1. Mindesteigenmittel: hartes Kernkapital; im Umfang von maximal 3,5 Prozent kann als zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger zur Erfüllung der Mindesteigenmittel verwendet werden,
 - 2. Eigenmittelpuffer: hartes Kernkapital; im Umfang von maximal 0,8 Prozent kann als zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger zur Erfüllung des Eigenmittelpuffers verwendet werden.

Art. 131a Antizyklische Puffer

Die antizyklischen Puffer gemäss den Artikeln 44 und 44a sind zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen gemessen an den risikogewichteten Positionen dieses Titels zu erfüllen.

Art 131b Zusätzliche Eigenmittel

Die FINMA kann unter besonderen Umständen im Einzelfall nach den Kriterien von Artikel 45 zusätzliche Eigenmittel verlangen oder höhere Qualitätsanforderungen stellen.

Gliederungstitel vor Art. 132

4. Kapitel: Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

Art. 132 Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel der international tätigen systemrelevanten Banken

- ¹ International tätige systemrelevante Banken nach Artikel 124*a* müssen dauernd zusätzliche Mittel halten, um eine allfällige Sanierung und Abwicklung nach dem Elften und Zwölften Abschnitt BankG sicherzustellen.
- ² Die Höhe dieser zusätzlichen Mittel entspricht der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und Zuschlägen nach Artikel 129.
- ³ Die zusätzlichen Mittel sind unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 in Form von Bail-in-Bonds zu halten, welche die Anforderungen nach Artikel 126*a* erfüllen.
- ⁴ Hält eine Bank die zusätzlichen Mittel in Form von Wandlungskapital, dessen auslösendes Ereignis eintritt, wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5,125 Prozent bei der RWA-Quote unterschreitet (Wandlungskapital mit tiefem Trigger), so wird ihr dieses bis zu einer Höhe von 2 Prozent bei der Leverage Ratio und bis zu einer Höhe von 5,8 Prozent bei der RWA-Quote bevorzugt angerechnet. Im Ausmass dieses Wandlungskapitals wird die Anforderung gemäss Absatz 1 um den Faktor 0,5 reduziert.
- ⁵ Eigenmittel, die eine Bank nicht zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 128–131 heranzieht, können im Rahmen internationaler Standards zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Kapitel angerechnet werden.

Art. 133 Rabatte

- ¹ Die FINMA bemisst die Rabatte für Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe gemäss den Artikeln 65 und 66 BankV² nach Anhörung der Schweizerischen Nationalbank:
 - a. aufgrund der Wirksamkeit der Massnahmen zur Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe; und

- b. unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen unter den verschiedenen Rabattgruppen.
- ² Die Höhe der zusätzlichen Mittel darf unter Berücksichtigung der Rabatte weder 3 Prozent bei der Leverage Ratio noch 8,6 Prozent bei der RWA-Quote unterschreiten.
- ³ Die Herabsetzung darf nicht dazu führen, dass:
 - a. nach Berücksichtigung der Anrechnung von Wandlungskapital nach Artikel 132 Absatz 4 die internationalen Standards unterschritten werden;
 - b. die Umsetzbarkeit des Notfallplans gefährdet wird.
- ⁴ Für den Nachweis, dass mit dem Notfallplan die Weiterführung systemrelevanter Funktionen im Fall drohender Insolvenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG³ gewährleistet ist, werden keine Rabatte gewährt.
- ⁵ Die FINMA kann ausländische Aufsichts- und Insolvenzbehörden zu den von der Bank vorgeschlagenen Massnahmen konsultieren und deren Beurteilung bei der Bewertung der Verbesserung der globalen Sanier- und Liquidierbarkeit der Finanzgruppe für die Herabsetzung der zusätzlichen Mittel berücksichtigen.

Art. 134 und 135 Aufgehoben

Art. 136 Abs. 1 und 2 Bst. a

- ¹ Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent desjenigen harten Kernkapitals betragen, das nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel verwendet wird.
- ² Die Obergrenze für ein Klumpenrisiko darf nur überschritten werden, wenn:
 - a. der darüber liegende Betrag durch hartes Kernkapital gedeckt ist, welches nicht zur Deckung der erforderlichen Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung der Bank verlangt wird; oder

Gliederungstitel vor Art. 137

- 6. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen
- 1. Kapitel: Übergangsbestimmungen
- 1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen vom 1. Juni 2012

Art. 143–147 Aufgehoben

³ SR **952.0**

Art. 148a

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 148b

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 148b Kapitalqualität

- ¹ Hinsichtlich der geforderten Kapitalqualität nach Artikel 131 wird angerechnet:
 - a. als Ergänzungskapital geltendes Wandlungskapital mit hohem Trigger, das bei Inkrafttreten dieser Änderung besteht: für die Dauer seiner Laufzeit oder bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs, längstens aber bis zum 31. Dezember 2019 wie Wandlungskapital mit hohem Trigger in Form von zusätzlichem Kernkapital;
 - b. als zusätzliches Kernkapital geltendes Wandlungskapital mit tiefem Trigger, das bei Inkrafttreten dieser Änderung besteht: bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie Wandlungskapital mit hohem Trigger in Form von zusätzlichem Kernkapital;
 - c. Wandlungskapital, das gemäss Buchstabe a nicht mehr anrechenbar ist: bis zu einem Jahr vor Ablauf der Laufzeit als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 132–133;
 - d. Wandlungskapital, das gemäss Buchstabe b nicht mehr anrechenbar ist: bis zum Zeitpunkt einer allfälligen Kündigung durch die Bank als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 132–133.
- ² Hinsichtlich der geforderten Kapitalqualität nach Artikel 131 wird vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2016 ausgegebenes Wandlungskapital mit einem Trigger von 5 Prozent angerechnet:
 - a. sofern es als Ergänzungskapital gilt: für die Dauer seiner Laufzeit oder bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs, längstens aber bis zum 31. Dezember 2019 wie Wandlungskapital mit hohem Trigger in Form von zusätzlichem Kernkapital;
 - b. sofern es als zusätzliches Kernkapital gilt: bis zum Zeitpunkt des ersten Kapitalabrufs wie Wandlungskapital mit hohem Trigger in Form von zusätzlichem Kernkapital;
 - c. sofern es nach Absatz 1 Buchstaben a und b nicht mehr anrechenbar ist: bis zu einem Jahr vor Ablauf der Laufzeit als Mittel zur Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 132–133.

Art. 148c Eigenmittel zur ordentlichen Weiterführung der Bank

¹ Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2016 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 129 3 Prozent bei der Leverage Ratio und 10,75 Prozent bei der RWA-Quote. Zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem

Trigger ist anrechenbar zu maximal 0,70 Prozent bei der Leverage Ratio und 2,625 Prozent bei der RWA-Quote.

- ² Im Jahr 2017 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 129 3,5 Prozent bei der Leverage Ratio und 12,0 Prozent bei der RWA-Quote. Zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger ist anrechenbar zu maximal 0,9 Prozent bei der Leverage Ratio und 3 Prozent bei der RWA-Quote.
- ³ Im Jahr 2018 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 129 4,0 Prozent bei der Leverage Ratio und 12,86 Prozent bei der RWA-Quote. Zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger ist anrechenbar zu maximal 1,1 Prozent bei der Leverage Ratio und 3,4 Prozent bei der RWA-Quote.
- ⁴ Im Jahr 2019 sind für die Leverage Ratio die Sockelanforderung gemäss Artikel 129 und für die RWA-Quote die Sockelanforderung gemäss Artikel 129 sowie die Hälfte der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement zu erfüllen. Zusätzliches Kernkapital in Form von Wandlungskapital mit hohem Trigger ist anrechenbar zu maximal 1,3 Prozent bei der Leverage Ratio und 3,9 Prozent bei der RWA-Quote.

Art. 148d Zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

- ¹ Mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2016 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 132 1,0 Prozent bei der Leverage Ratio und 3,5 Prozent bei der RWA-Quote.
- ² Im Jahr 2017 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 132 1,875 Prozent bei der Leverage Ratio und 5,84 Prozent bei der RWA-Quote zusätzlich je einen Viertel der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement.
- ³ Im Jahr 2018 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 132 2,75 Prozent bei der Leverage Ratio und 8,18 Prozent bei der RWA-Quote zusätzlich je die Hälfte der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement.
- ⁴ Im Jahr 2019 beträgt die Anforderung gemäss Artikel 132 3,625 Prozent bei der Leverage Ratio und 10,52 Prozent bei der RWA-Quote zusätzlich je drei Viertel der Zuschläge für den Marktanteil und das Gesamtengagement.
- ⁵ Vorbehalten bleibt die Reduktion der Anforderungen gemäss Absätzen 1–4 auf Grund eines Rabatts gemäss Artikel 133.

Art. 148e Vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgegebene Bail-in-Bonds

- ¹ Die FINMA genehmigt nachträglich die von nach Artikel 124*a* international tätigen systemrelevanten Banken vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2016 ausgegebenen Bail-in-Bonds, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 126*a* gegeben sind.
- ² Bis zum 31. Dezember 2021 können auch von einer Sonderzweckgesellschaft ausgegebene Bail-in-Bonds genehmigt werden.

Art. 148f Erweiterter antizyklischer Puffer

Der erweiterte antizyklische Puffer kann gemessen an den gewichteten Positionen maximal betragen:

- a. mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2016: 0,625 Prozent;
- b. im Jahr 2017: 1,25 Prozent;
- c. im Jahr 2018: 1,875 Prozent.

II

Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 8 und 9 gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang 10 geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 8 (Art. 43 Abs. 1)

Mindesteigenmittel, Eigenmittelpuffer und Gesamteigenmittelquote

(in % der risikogewichteten Positionen)

Kategorie nach Anhang 3 BankV ⁴	1 und 2	3	4	5
Mindesteigenmittel 8,0 %				
davon CET1	4,5 %			
davon AT1 oder besser	1,5 %			
davon T2oder besser	2,0 %			
Eigenmittelpuffer	4,8 %	4,0 %	3,2 %	2,5 %
davon CET1	3,7 %	3,3 %	2,9 %	2,5 %
davon AT1 oder besser	0,5 %	0,3 %	0,1 %	_
davon T2oder besser	0,6 %	0,4 %	0,2 %	-
Gesamteigenmittelquote	12,8 %	12,0 %	11,2 %	10,5 %

⁴ SR **952.02**

Anhang 9 (Art. 129)

Zuschläge

1 Zuschläge für den Marktanteil

1.1 Bei einem Marktanteil bis zu 27 Prozent

Bucket	Marktanteil	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote
M1	< 12 %	0 %	0 %
M2	< 17 %	0,125 %	0,36 %
M3	< 22 %	0,25 %	0,72 %
M4	< 27 %	0,375 %	1,08 %

1.2 Bei einem Marktanteil von 27 Prozent und mehr

Je weitere 5 Prozentpunkte Marktanteil erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.

2 Zuschläge für das Gesamtengagement

2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu 1250 Milliarden Franken

Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote
G1	< 650 Mrd. CHF	0 %	0 %
G2	< 850 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %
G3	< 1050 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %
G4	< 1250 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %

2.2 Bei einem Gesamtengagement von über 1250 Milliarden Franken

Je weitere 200 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.

Anhang 10

Änderung weiterer Erlasse

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Bankenverordnung vom 30. April 2014⁵

Art. 2 Abs. 2 und 3

- ² Sie werden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anhand folgender Kriterien in die Kategorien nach Anhang 3 eingeteilt:
 - a. Bilanzsumme;
 - b. verwaltete Vermögen;
 - c. privilegierte Einlagen;
 - d. Mindesteigenmittel.
- ³ Eine Bank wird in die Kategorie eingeteilt, in der sie mindestens drei dieser Kriterien erfüllt.

Art. 60 Abs. 3

³ Der Schweizer Notfallplan ist durch nicht nach Artikel 124*a* ERV⁶ international tätige systemrelevante Banken innert drei Jahren nach der Feststellung ihrer Systemrelevanz durch die SNB umsetzbar zu erstellen. Die FINMA kann diese Frist in begründeten Fällen erstrecken. Massnahmen des Notfallplans sind vorbereitend umzusetzen, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung der systemrelevanten Funktionen notwendig ist.

Art. 61 Abs. 2

² Die globale Abwicklungsfähigkeit bildet Teil der Prüfung des Schweizer Notfallplans, soweit sie für dessen Umsetzung massgebend ist.

Art. 63 Abs. 2 Bst. a

- ² Eine systemrelevante Bank erfüllt die Eigenmittelvorschriften nach Artikel 25 Absatz 1 BankG⁷ nicht:
 - a. wenn das anrechenbare harte Kernkapital 5 Prozent der risikogewichteten Positionen unterschreitet; oder

⁵ SR **952.02**

⁶ SR **952.03**

⁷ SR **952.0**

Art. 65 Rabatte auf den zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Art. 10 Abs. 3 BankG)

¹ Die FINMA gewährt Rabatte auf den zusätzlichen Mitteln nach den Artikeln 132 und 133 ERV⁸, soweit die systemrelevante Bank mit Massnahmen nach Artikel 66 ihre Sanier- und Liquidierbarkeit im In- und Ausland mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessert. Sie berücksichtigt dabei, wie weit diese Massnahmen im In- und Ausland umgesetzt worden sind.

² Dies gilt nicht für die Erfüllung der Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d BankG⁹.

Art. 69 Abs. 3

³ Die nach Artikel 124*a* ERV¹⁰ international tätigen systemrelevanten Banken müssen die Massnahmen des Schweizer Notfallplans nach Artikel 60 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2019 vorbereitend umsetzen, soweit dies für die ununterbrochene Weiterführung systemrelevanter Funktionen notwendig ist. Die FINMA kann diese Frist in begründeten Fällen erstrecken.

Anhang nach Anhang 2

Anhang 3 (Art. 2 Abs. 2 und 3)

Kategorisierung der Banken

Kategorie	Kriterien (in CHF Mrd.)			
1	Bilanzsumme	<u>></u>	250	
	Verwaltete Vermögen	<u>></u>	1000	
	Privilegierte Einlagen	<u>></u>	30	
	Mindesteigenmittel	<u>></u>	20	
2	Bilanzsumme	<u>></u>	100	
	Verwaltete Vermögen	<u>></u>	500	
	Privilegierte Einlagen	<u>></u>	20	
	Mindesteigenmittel	<u>></u>	2	
3	Bilanzsumme	<u>></u>	15	
	Verwaltete Vermögen	<u>></u>	20	
	Privilegierte Einlagen	<u>></u>	0,5	
	Mindesteigenmittel	<u>></u>	0,25	

⁸ SR **952.03**

⁹ SR **952.0**

¹⁰ SR **952.03**

Kategorie	Kriterien (in CHF Mrd.)		
4	Bilanzsumme	<u>></u>	1
	Verwaltete Vermögen	<u>></u>	2
	Privilegierte Einlagen	<u>></u>	0.1
	Mindesteigenmittel	<u>></u>	0,05
5	Bilanzsumme	<	1
	Verwaltete Vermögen	<	2
	Privilegierte Einlagen	<	0.1
	Mindesteigenmittel	<	0,05

2. Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015¹¹

Art. 48 Abs. 1

¹ Die zentrale Gegenpartei muss Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken, Marktrisiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln von 8,0 Prozent (Mindesteigenmittel) nach Artikel 42 ERV¹² unterlegen. Die FINMA kann nach Artikel 45 ERV weitere Eigenmittel verlangen. Für die Berechnung gelten der 1.−3. Titel der ERV.

Art. 56 Abs. 1

¹ Der Zentralverwahrer muss Kreditrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken, Marktrisiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln von 8,0 Prozent (Mindesteigenmittel) nach Artikel 42 ERV¹³ unterlegen. Die FINMA kann nach Artikel 45 ERV weitere Eigenmittel verlangen. Für die Berechnung gelten der 1.–3. Titel der ERV.

¹¹ SR **958.11**

¹² SR **952.03**

¹³ SR **952.03**